

## Vorwort

Das StEntG ist ein aus Sicht der im Anlagen- und Umweltrecht tätigen Juristen ein Meilenstein, werden doch Wünsche und Forderungen bedient, die seit Jahren in der einschlägigen Community zirkulieren: Im UVP-Verfahren wird eine zumindest sanktionierbare Prozessförderungspflicht eingeführt, Anleihen an der Zivilprozessordnung werden durch Fristsetzungsmöglichkeiten sowie präzisere Vorschriften über die Beweisführung genommen, nachgeschobenem Beschwerdevorbringen vor dem BVwG soll der Garaus gemacht werden und die Großverfahrensbestimmungen des AVG bekommen eine zweite Luft.

Daneben wird das Instrument der Interessenabwägung kanalisiert: Für verschiedene im Interesse der Republik Österreich liegende Projekte wird ein System geschaffen, das nach Befassung mehrerer Fachministerien und einem neu zu schaffenden Standortentwicklungsbeirates die Möglichkeit vorsieht, dass an bestimmten standortrelevanten Vorhaben durch ministerielle Entscheidung ein besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich bekundet werden kann. Ein System, das die Interessenabwägung im Anlagen- und Umweltrecht neu definieren kann – zumindest auf dem Papier.

Inwieweit sich das StEntG in der Praxis bewähren kann, wird eben diese weisen. Für's Erste ist es auf jeden Fall einmal ein großer Schritt...

Der vorliegende Kommentar nähert sich dem StEntG ganz nüchtern und neutral und lotet Potentiale wie auch Schwächen aus. Wie der Vollzug mit dem neuen Gesetz umgehen wird steht zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls in den Sternen. Gleich daneben steht, ob potentielle Projektwerber von den Möglichkeiten des neuen Gesetzes und der damit einhergehenden Sonderverfahrensrechte Gebrauch machen werden.

An dieser Stelle darf auch ein Dank für zahlreiche interessante Diskussionen und Input zu einzelnen Detailproblemen juristischer Natur ausgesprochen werden. Dieser Dank gebührt vor allem *Martin*

*Niederhuber* der maßgeblich zur Entwicklung der einen oder anderen Meinung, die in diesen Kommentar eingeflossen ist, beigetragen hat. Dank gebührt aber auch dem Jan-Sramek-Verlag und insbesondere *Jan Sramek* selbst, der sich auf das waghalsige Projekt, innerhalb von nur drei Wochen einen Kommentar entstehen zu lassen, furchtlos und ohne zu zögern eingelassen hat. Letztlich sei auch *Sarah Kofler* und *Michelle Horak* gedankt, die sich im Hintergrund um einige Korrekturdurchläufe und die Erstellung der Verzeichnisse gekümmert haben.

Wünschenswert wäre es jedenfalls, dass das StEntG auch in Anspruch genommen wird. Natürlich ist es kein perfektes Gesetz – aber welches ist das schon auf den ersten Wurf hin. Sogar die GewO haben wir Rechtsanwender gelernt zu akzeptieren, selbst wenn sie nach der gefühlt 187. Novelle noch immer weit weg von einem perfekten Gesetz ist.

Und genauso versteht sich dieser Kommentar. Die wesentlichsten Rahmenbedingungen sind durch das StEntG abgesteckt. Die wesentlichsten Gedanken zu den einzelnen Regelungen sind in diesem Werk verarbeitet, manches überraschend (vgl zB den dann doch recht umfangreichen Katalog der potentiell standortrelevanten Vorhaben), manche ein klein wenig schockierend (zB die völlig unklare Situation hinsichtlich des Projektwerbers im Anregungsverfahren nach dem StEntG und im nachfolgenden UVP-Verfahren). Man darf gespannt auf die ersten paar Verfahren und (notwendigerweise) höchstgerichtlichen Entscheidungen zu den anstehenden Genehmigungsverfahren für standortrelevante Vorhaben warten ...

Wien, im Jänner 2018